



Publikationsbestimmungen der Philosophisch-Historischen Fakultät (gemäss Promotionsordnung vom 02. März 2017, §§ 13, 17, 19)

Von der Fakultätsversammlung genehmigt am 01.06.2017

Die Promotion wird erst durch die Ausstellung der Promotionsurkunde rechtskräftig. Die Urkunde wird ausgehändigt nach Ablieferung der drei Pflichtexemplare innerhalb von drei Jahren nach dem Doktoratsexamen in der in diesen Publikationsbestimmungen festgelegten Form. Die Promotion wird durch die Veröffentlichung im Kantonsblatt Basel-Stadt bekannt gemacht. Bis zur rechtskräftigen Promotion darf der Dokortitel nur in der Form „Dr. phil. des.“ (Doctor philosophiae designatus) geführt werden. Zuwiderhandlungen können strafrechtlich verfolgt werden.

1. Gestaltung des Titelblatts der Pflichtexemplare

Das Titelblatt der Pflichtexemplare hat die Abhandlung bzw. bei einer kumulativen Dissertation die Artikel inkl. der Synopse als eine der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel zur Erlangung der Würde einer Doktorin bzw. eines Doktors der Philosophie vorgelegten Dissertation zu bezeichnen. Anzugeben sind der Name und Vorname der Verfasserin / des Verfassers ohne Abkürzung (bei mehreren Vornamen nur der Rufname), ihre / seine Heimat (ohne Abkürzungen), Ort und Jahr des Druckes, Name der Druckerei oder des Verlages bzw. des elektronischen Datenservers.

Schema des Titelblattes:

[Titel der Dissertation]

Dissertation
zur Erlangung der Würde einer Doktorin/eines Doktors der
Philosophie

vorgelegt der Philosophisch-Historischen Fakultät
der Universität Basel

von
.....

aus
.....

[Ort und Jahr des Druckes]
[Name der Druckerei oder des Verlages]

Die Rückseite des Titelblattes hat folgenden Vermerk zu tragen:

Genehmigt von der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel, auf Antrag von [Name und Titel der Erstbetreuungsperson und der KorreferentInnen].

Basel, den [Datum des mündlichen Examens]

Die Dekanin / Der Dekan Prof. Dr. [Name der Dekanin / des Dekans, in deren / dessen Amtszeit die Prüfung abgelegt wurde.]

Dem Forschungsdekanat ist vor der Veröffentlichung der Dissertation das Titelblatt und die Titelblatt-Rückseite in Korrekturabzügen zur Genehmigung vorzulegen.

Bitte beachten Sie darüber hinaus die Abgaberichtlinien für Dissertationen der Universitätsbibliothek Basel.¹

2. Veröffentlichung der Dissertation

Vor der Veröffentlichung müssen allfällig geltend gemachte Publikationsauflagen erfüllt sein. Deren Erfüllung muss durch die Gutachter/innen bestätigt werden.

2.1 Monographie

Buchpublikation

Erscheint eine Dissertation in einer Buchhandelsausgabe, so sind im Vorwort dieser Ausgabe die Tatsache, dass eine Dissertation der Universität Basel dargeboten wird, bekanntzugeben und die Namen der Betreuer/innen und Gutachter/innen zu erwähnen. Jedem Pflichtexemplar der Buchhandelsausgabe ist das vorgeschriebene Titelblatt (siehe Vorgaben zur Gestaltung unter 1.) gesondert beizufügen. Das Format der Blätter muss dem Format des Buches entsprechen. Der Titel der Pflichtexemplare muss mit dem Titel des Dissertationsmanuskripts übereinstimmen. Allfällige Titeländerungen für die Buchhandelsausgabe müssen vorgängig beim Forschungsdekanat beantragt werden.

Elektronische Publikation (e-Dissertation)

Für eine rasche Publikation der Dissertation besteht die Möglichkeit der Veröffentlichung in digitaler Form auf dem autorisierten Repository der Universität Basel (edoc). Bitte beachten Sie hierbei die Vorgaben und Anleitungen der Universitätsbibliothek für die Veröffentlichung von Dissertationen auf dem institutionellen Repository.²

Auf Antrag an den Promotionsausschuss kann die Veröffentlichung auf einem autorisierten Repository erfolgen, der nicht derjenige der Universität Basel ist. Als Beleg ist der mit dem Betreiber des Repositories abgeschlossene Vertrag abzugeben.

In allen Fällen einer Veröffentlichung in digitaler Form sind zusätzlich zur elektronischen Version drei fest gebundene Pflichtexemplare der Dissertation in der von den

¹ <http://www.ub.unibas.ch/ub-hauptbibliothek/dienstleistungen/publizieren/dissertationen/>

² <http://www.ub.unibas.ch/ub-hauptbibliothek/dienstleistungen/publizieren/dissertationen/e-dissertationen/>

Gutachter/innen geforderten und von ihnen überprüften Fassung bei der Universitätsbibliothek abzuliefern. Jedem Pflichtexemplar ist das vorgeschriebene Titelblatt (siehe Vorgaben zur Gestaltung unter 1.) beizufügen. Auf dem Titelblatt von E-Dissertationen ist darüber hinaus der folgende Vermerk anzubringen: „Originaldokument gespeichert auf dem institutionellen Repository der Universität Basel edoc.unibas.ch.“ Auch Angaben zur Creative-Commons-Lizenz (CC-Lizenzen sind optional) sind hier möglich. Die elektronische Version und die gebundenen Pflichtexemplare müssen identisch sein, mit der folgenden Ausnahme: Bilder können durch Dummies ersetzt werden, wenn die Rechte für eine Onlineschaltung nicht gesichert werden können.

2.2 Kumulative Dissertation

Bei einer kumulativen Dissertation sind für die drei Pflichtexemplare die Einzelbeiträge (Sonderdrucke, konforme Kopien oder Ausdrücke der publizierten Artikel ohne Änderung der Seitenzählung) zusammen mit der Synopse zu binden und mit einem Umschlag zu versehen. Jedem Pflichtexemplar ist das vorgeschriebene Titelblatt (siehe Vorgaben zur Gestaltung unter 1.) beizufügen. Auf der Rückseite des Titelblatts ist unterhalb der Genehmigungsformel darauf hinzuweisen, dass es sich um eine kumulative Dissertation und um Einzelbeiträge handelt. Dabei sind die genauen bibliographischen Angaben zu nennen. Zusätzlich zu den drei fest gebundenen Pflichtexemplaren kann die kumulative Dissertation auch in digitaler Form auf dem institutionellen Repository der Universität Basel (edoc.unibas.ch) veröffentlicht werden. Dabei sind spezifische urheberrechtliche Bestimmungen zu beachten.³

2.3 Ausnahmeregelung Teildruck

Sind die für die gesamte Dissertation berechneten Druckkosten ungewöhnlich hoch, so kann die Fakultät auf begründetes Gesuch an den Promotionsausschuss einen Teildruck bewilligen. Der Teildruck, dessen Umfang und Gestaltung von der Erstbetreuungsperson zu genehmigen ist, soll ein abgeschlossener, in sich verständlicher Text sein, jedoch auch die weggelassenen Abschnitte genau bezeichnen. Auf der Rückseite des Titelblattes ist zusätzlich anzugeben: „Mit Genehmigung der Fakultät erscheint hier nur ein Teil der von der Fakultät angenommenen Dissertation“. Von den weggelassenen Abschnitten sind den verlangten Pflichtexemplaren des Teildrucks drei fest gebundene Exemplare beizufügen.

2.4 Druckkostenzuschüsse

Druckkostenzuschüsse können in gewissem Umfang vom Dissertationenfonds des Rektorats, von der Basler Studienstiftung, von der Fakultät (Max Geldner-Fonds) und anderen Einrichtungen gewährt werden. Es wird erwartet, dass Zuschüsse nur dann erbeten werden, wenn die Verfasserin / der Verfasser durch entsprechende eigene Aufwendungen allzu sehr belastet würde. Die Verfasserin / der Verfasser hat je nach finanzieller Situation einen angemessenen Teil der Kosten zu tragen.

³ Details siehe unter:

<http://www.ub.unibas.ch/ub-hauptbibliothek/dienstleistungen/publizieren/dissertationen/e-dissertationen/>.

3. Ablieferung der Pflichtexemplare

Die Dissertation ist in drei Exemplaren an die Universitätsbibliothek, Schönbeinstrasse 18, 4056 Basel, abzuliefern. Eine Eingangsbestätigung wird dem Dekanat direkt von der Universitätsbibliothek zugestellt. Gleichzeitig ist von der Doktorandin / dem Doktorand je ein Exemplar an die Gutachterinnen und Gutachter zu senden.

Für Pflichtexemplare, die von einem ausländischen Verlag geliefert werden, erhebt der Zoll Gebühren. Die Doktorandin / der Doktorand hat unbedingt dafür zu sorgen, dass die Pflichtexemplare der Universitätsbibliothek ohne Kosten zugehen (nicht vom Ausland direkt an die UB senden lassen).

Die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare beträgt vom Tag der mündlichen Prüfung an drei Jahre. Kann die Frist nicht eingehalten werden, so hat die Bewerberin bzw. der Bewerber vor ihrem Ablauf ein begründetes Gesuch um Fristverlängerung an den Promotionsausschuss zu richten, der eine weitere Frist von zwei Jahren gewähren kann.

Erfüllt die Kandidatin bzw. der Kandidat die Bestimmungen gemäss den Publikationsbestimmungen der Fakultät ohne hinreichende Begründung nicht, so wird die vorläufige Promotion widerrufen. Dies hat die Aberkennung des Titels (Dr. phil. des.) durch Beschluss der Fakultätsversammlung zur Folge.

Basel, Mai 2017

Der Dekan
sig. Prof. Dr. Thomas Grob

Der Forschungsdekan
sig. Prof. Dr. Walter Leimgruber